

Satzung für den Jugendrat der Gemeinde Saarwellingen

§ 1 Ziel des Jugendrates

Der Jugendrat der Gemeinde Saarwellingen hat die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen festzustellen und gegenüber dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung zu vertreten bzw. den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in Jugendfragen zu beraten.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendrates

(1) Der Jugendrat setzt sich in der Regel aus 11 Mitgliedern zusammen; dabei stehen dem Ortsteil Saarwellingen 5, dem Ortsteil Schwarzenholz 3 und dem Ortsteil Reisbach 3 Mitglieder zu.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Jugendrat paritätisch besetzt wird.

(2) Bewerben sich nicht mehr als 15 Jugendliche für den Jugendrat der Gemeinde, entfällt die Wahl. Der Gemeinderat hat dann die Möglichkeit die verbleibenden Bewerber durch Beschluss mit einfacher Mehrheit als Mitglieder des Jugendrates einzusetzen.

(3) Sollten während einer Amtsperiode des Jugendrates Mitglieder ausscheiden, hat der Bürgermeister die Möglichkeit interessierte Jugendliche als Mitglieder des Jugendrates im Rahmen der bestehenden Ordnung zu bestellen.

§ 3 Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendrates beträgt 3 Jahre.

§ 4 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt – aktiv und passiv – sind ungeachtet ihrer Nationalität alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Saarwellingen leben.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Jugendrat müssen sich selbst um das Amt bewerben. Hierzu arbeitet die Gemeindeverwaltung ein Formular aus, das rechtzeitig in den "Saarwellinger Nachrichten" veröffentlicht wird.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsräte dürfen nicht für den Jugendrat kandidieren.
- (3) In den Jugendrat gewählt sind diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Die nicht gewählten Personen sind entsprechend der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzleute.
- (5) Die Wahl erfolgt analog den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts.

§ 6 Wahlbezirke

Wahlbezirke sind die einzelnen Ortsteile. Jugendliche aus den einzelnen Ortsteilen können nur Kandidatinnen und Kandidaten aus ihrem Ortsteil wählen. Stehen für einen Ortsteil keine Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, können die Wählerinnen und Wähler dieses Ortsteiles Bewerberinnen und Bewerber der anderen Wahlbezirke wählen. Die Stimmzettel sind hierauf abzustimmen.

§ 7 Organe

Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem/einer Sprecher/in, zwei Stellvertreter/innen, einem/einer Schriftführer/in und einer Person, welche die Kasse betreut. Dem Vorstand müssen mindestens ein Mitglied aus Saarwellingen, Schwarzenholz und Reisbach angehören.

§ 8 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist eine Versammlung aller Jugendlichen der Gemeinde Saarwellingen im Alter von 14 bis einschließlich 24 Jahren und kann vom Jugendrat einberufen werden. Der Jugendrat hat die Möglichkeit, zu bestimmten Fragestellungen eine Jugendversammlung einzuberufen, die hierzu eine Empfehlung aussprechen kann.

§ 9 Kompetenzen und Rechte des Jugendrates

Zur Beratung von Punkten, die Interessen von jungen Menschen berühren, wird der Gemeinderat dem Jugendrat von Fall zu Fall nach § 49 Abs. 3 KSVG ein Anhörungsrecht einräumen.

Für seine Arbeit hat der Jugendrat eine Geschäftsordnung.

§ 10 Finanzierung

Die Arbeit des Jugendrates wird aus dem Gemeindehaushalt finanziert.